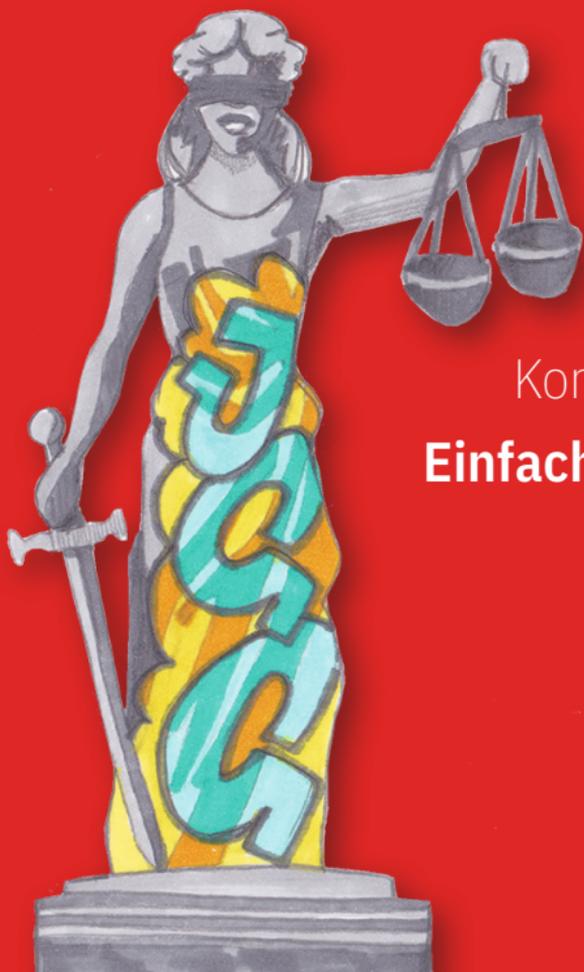


Das Jugendstrafverfahren



Kompliziert?
Einfach erklärt!



Herausgeberin:

Stiftung SPI

Geschäftsbereich Lebenslagen, Vielfalt & Stadtentwicklung

Netzwerkstelle Jugenddelinquenz

Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin

Telefon: +49.0.30 33 77 40 17

Mobil: +49.0.17 36 83 72 59

neju@stiftung-spi.de

netzwerkstelle-jugenddelinquenz.berlin

Die Netzwerkstelle Jugenddelinquenz ist ein Projekt der Stiftung SPI, gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Illustrationen: Jörg Kreuziger,

Gesamtherstellung: Druckerei Fata Morgana, Berlin 06/2024

Inhalt

| | |
|---|----|
| Einleitung..... | 5 |
| Was ist eine Straftat? | 6 |
| Was ist das Jugendgerichtsgesetz? | 7 |
| Für wen gilt das Jugendgerichtsgesetz?..... | 8 |
| Beteiligte am Jugendstrafverfahren | 9 |
| Beschuldigte oder Angeklagte?..... | 10 |
| Geschädigte oder Opfer?..... | 11 |
| Das Legalitätsprinzip der Polizei | 12 |
| Festnahme durch die Polizei | 13 |
| Die Staatsanwältin entscheidet über die Einstellung des Verfahrens oder das Diversionsverfahren..... | 14 |
| Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage | 16 |
| Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugend- gerichtshilfe (JGH) lädt zu einem Gespräch ein..... | 17 |
| Jeder Mensch hat das Recht, sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vor Gericht verteidigen zu lassen | 20 |
| Eine Richterin oder ein Richter eröffnet die Hauptverhandlung | 21 |
| Zeugen und Zeuginnen werden gehört..... | 23 |

| | |
|--|----|
| Richterinnen und Schöffen bilden zusammen das Gericht..... | 24 |
| Welche Reaktion ist vom Gericht zu erwarten?..... | 26 |
| Bewährungshelfer/innen unterstützen dabei, das Leben in den Griff zu kriegen..... | 28 |
| Was geschieht mit den Daten, die während des Verfahrens gesammelt werden? | 30 |
| Weitere Informationen..... | 31 |

Einleitung

Der Ablauf eines Jugendstrafverfahrens kann sehr komplex und mitunter schwierig zu verstehen sein. Viele Personen, die alle eine ganz bestimmte Funktion haben, sind daran beteiligt. Ein junger Mensch, der von der Polizei oder der Justiz (Staatsanwaltschaft und Gericht) Post erhält, weiß manchmal nicht, wie er oder sie sich zu verhalten hat. In dieser Broschüre haben wir viele wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren möglichst einfach erklärt.

Neben dieser Broschüre gibt es noch weitere Materialien, die das Jugendstrafverfahren auf unterschiedliche Weise thematisieren. Diese sind zum Teil ausführlicher, zum Teil auch noch kürzer. Alle Informationen sowie Beratungsangebote sind kostenlos zu beziehen. Hinweise dazu am Ende der Broschüre.

Wir haben uns in diesem Text dazu entschieden, die männliche und die weibliche Form von Personen abwechselnd zu nutzen oder sie beide zu nennen. Wir meinen in allen Fällen immer alle Geschlechter.

Was ist eine Straftat?

In Deutschland gibt es ein allgemeines Strafgesetzbuch (StGB). In diesem Buch stehen viele Handlungen, die in Deutschland strafbar sind. Es gibt aber noch weitere spezielle Gesetze (z. B. das Straßenverkehrsgesetz – StVG – oder das Betäubungsmittelgesetz – BtMG –), in denen ebenfalls strafbare Handlungen stehen.

Strafbar bedeutet, diese Handlungen sind verboten.

Wer sie dennoch begeht oder versucht, sie zu begehen, kann bestraft werden. Diese Handlungen werden auch »Straftaten« genannt. Außerdem ist in Strafgesetzen festgeschrieben, wie hoch die zu erwartende Strafe höchstens sein darf. Alles, was für Erwachsene strafbar ist, ist auch für junge Menschen strafbar. Für Jugendliche und Heranwachsende, die eine Straftat begangen haben, gibt es ein weiteres Gesetz. Das wird Jugendgerichtsgesetz (JGG) genannt.

Was ist das Jugendgerichtsgesetz?

Anders als in Strafgesetzen für Erwachsene, steht im Jugendgerichtsgesetz der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Das bedeutet, dass nicht nur die Straftat an sich, sondern die Persönlichkeit und die Lebensumstände der Täterin oder des Täters besonders beachtet werden. Alle Beteiligten wirken auf das hin, was dem jungen Menschen hilft, zukünftig ein straffreies Leben zu führen. Im Jugendgerichtsgesetz geht es also nicht um eine »Bestrafung« des jungen Menschen, sondern vorrangig um »Erziehung«.



Für wen gilt das Jugendgerichtsgesetz?

Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig. Das bedeutet, sie können nicht durch einen Jugendstrafrichter verurteilt werden. Trotzdem haben sie für ihr Handeln einzustehen und es werden auch polizeiliche Ermittlungen geführt. »Jugendlich« sind junge Menschen ab 14 bis unter 18 Jahren. Für sie gilt **immer** das Jugendgerichtsgesetz. »Heranwachsende« sind junge Menschen ab 18 bis unter 21 Jahren. Bei ihnen wird im **Einzelfall** entschieden, ob sie nach dem JGG oder den Strafgesetzen für Erwachsene beurteilt werden.



Beteiligte am Jugendstrafverfahren

Mit dem Begriff Jugendstrafverfahren ist der gesamte Ablauf von den Ermittlungen der Polizei bis zum rechtskräftigen Urteil durch das Gericht gemeint.

Am Jugendstrafverfahren sind sehr viele Personen beteiligt, z. B.:

- Der junge Mensch, der verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben;
- eine oder mehrere Personen, denen der Schaden zugefügt wurde;
- Zeugen und Zeuginnen;
- Polizistinnen und Polizisten;
- Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter;
- Verteidiger und Verteidigerinnen;
- Schöffinnen und Schöffen;
- Richter und Richterinnen.

Alle diese Beteiligten erfüllen eine ganz bestimmte Rolle im Jugendstrafverfahren.

Beschuldigte oder Angeklagte?

Eine Person, die verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben, wird »Tatverdächtige/r« oder »Beschuldigte/r« genannt.

Jemand, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht beschlossen ist, wird zum »Angeklagten«. Im Alltag wird häufig statt von »Beschuldigten« oder »Angeklagten« von Täterinnen und Tätern gesprochen – obwohl die Vermutung, dass eine beschuldigte/angeklagte Person unschuldig ist, solange gilt, bis ein Gericht entschieden hat, dass sie schuldig ist.

Geschädigte oder Opfer?

Ein »Geschädigter« hat einen Schaden durch eine Straftat erlitten. *Eine Geschädigte ist z. B. eine Mitschülerin, deren Fahrrad zerstört wurde oder ein Geschäft, aus dem gestohlen wurde.* Im Alltag wird statt von »Geschädigter« häufig vom »Opfer« einer Straftat gesprochen, obwohl auch hier erst durch ein Gericht entschieden wird, ob das so ist. Als geschädigte Person kann die Mitschülerin eine Anzeige bei der Polizei machen. Die Polizei muss die Anzeige aufnehmen. Die Geschädigte ist immer auch Zeugin der Straftat (das Wegnehmen des Handys ist eine Straftat). Sie kann zur Gerichtsverhandlung vorgeladen werden. Als Geschädigte muss sie aber nichts sagen, was sie selbst oder eine Person aus der Familie belastet. Wer Opfer einer Straftat geworden ist, braucht Unterstützung. Neben Freunden, Familie, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder anderen Vertrauenspersonen, gibt es viele Stellen, die beraten und Unterstützung anbieten.

Das Legalitätsprinzip

Erfahren die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) von einer möglichen Straftat, dann **müssen** sie ermitteln. Dies nennt man Legalitätsprinzip oder Strafverfolgungszwang. *Ein Beispiel dazu: Eine Schülerin erzählt einer Polizeibeamtin bei einer Veranstaltung in der Schule, dass ihre Freundin vor ein paar Wochen einen Mitschüler heimlich fotografiert und das Foto mit fiesem Kommentaren ins Internet gestellt hat. Jetzt muss die Polizei aktiv werden und ermitteln.*

Die Polizei ist dazu verpflichtet, alle **belastenden** und alle **entlastenden** Beweise und Informationen für diese mögliche Straftat zu sammeln. Wird die Beschuldigte zur Vernehmung bei der Polizei geladen, kann sie dort hingehen, muss aber nicht. Sie sollte sich also vorher überlegen, ob und was sie bei der Polizei aussagt. Bei dieser Entscheidung kann ihr eine Person des Vertrauens oder zum Beispiel ein Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/ Jugendgerichtshilfe (JGH) helfen. Alles was die Polizei herausfindet, wird an die Staatsanwaltschaft übergeben.



Festnahme durch die Polizei

In einigen Fällen darf die Polizei Tatverdächtige vorläufig festnehmen. Sie kann sie in der Regel bis zum Ende des nächsten Tages bei sich behalten. Diese Art der Freiheitsentziehung bedeutet nicht, dass die Beschuldigten im Gefängnis sitzen oder ins Gefängnis kommen werden! Vorläufig festgenommen oder festgehalten werden Personen zum Beispiel, wenn die Polizei noch

nicht die Identität, also den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort, feststellen konnte.

Oder wenn durch die Beschuldigten eine Gefahr für andere Personen besteht oder dass sie weitere Straftaten begeht. Soll die Person länger festgehalten werden, muss sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Ermittlungsrichter am

Bereitschaftsgericht vorgeführt werden.

Dieser kann einen Haftbefehl erlassen.

Dann kommt der junge Mensch in Untersuchungshaft. Dafür müssen aber

bestimmte Gründe vorliegen, wie Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr

(z. B. die Vernichtung von Beweisen) oder der Verdacht einer

besonders schweren Schuld.



Die Staatsanwältin entscheidet über die Einstellung des Verfahrens oder das Diversionsverfahren

Nicht jede Straftat, die begangen wurde, führt zu einer Gerichtsverhandlung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob das Verfahren einzustellen ist, weil z. B. keine Straftat vorliegt oder nicht ausreichend sicher feststeht, dass gerade der Beschuldigte die Straftat begangen hat. Daneben hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, auf eine Anklage zu verzichten und das Ermittlungsverfahren, z. B. nach einer Diversionsmaßnahme einzustellen.

Beim Diversionsverfahren wird eine Beschuldigte von einem Sozialarbeiter beraten und begleitet. Wenn die Beschuldigte zugibt, die Straftat begangen zu haben, wird gemeinsam überlegt, wie der entstandene Schaden ersetzt oder wiedergutmacht werden kann. *Ein Beispiel für eine Wiedergutmachtung kann das Überstreichen von illegalem Graffiti an einer Hauswand sein.* Es gibt aber noch viel mehr Möglichkeiten der Wiedergutmachtung. Es gilt: Alles, was Beschuldigte im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens tun, um den entstandenen



Schaden wiedergutzumachen, wirkt sich positiv auf das Verfahren aus. Sie sollten aber nur etwas wiedergutmachen, wenn sie den Schaden wirklich angerichtet haben. Wenn sie sich nicht sicher sind, sollten sie sich beraten lassen.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage

Wenn das vorhandene belastende Beweismaterial ausreicht, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Dann wird den Beschuldigten (bei Jugendlichen auch den Eltern) eine **Anklageschrift** zugesandt. Es ist wichtig, genau zu lesen, was in der Anklageschrift steht. Was nicht stimmt, sollte man aufschreiben. Diesen Einspruch muss man innerhalb von einer bestimmten Frist zurückschicken. Die nun »Angeklagten« müssen die Anklageschrift ernst nehmen. Es ist klug, sich Unterstützung zu suchen, wenn sie nicht weiter wissen.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) lädt zu einem Gespräch ein

Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren werden auch Jugendgerichtshelfer/innen genannt. Sie klagen nicht an und verteidigen nicht, sondern sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die beim Jugendamt arbeiten. Sie unterliegen der Schweigepflicht und sagen in ihrem Bericht dem Gericht nur Dinge, die für das Verfahren wichtig sind. Trotzdem können sie als Zeuginnen und Zeugen geladen werden, wenn das Gericht mehr erfahren möchte. Dann kann es sein, dass sie aussagen müssen, was sie wissen.

Ihre Aufgaben sind:

1. Die Beratung von jungen Beschuldigten und Angeklagten sowie deren Eltern im Vorfeld der Gerichtsverhandlung.
2. Die Betreuung und Begleitung im gesamten Verfahren.



Noch vor dem Termin im Gericht erhalten Angeklagte einen Brief von der Jugendhilfe im Strafverfahren. In diesem Brief werden sie zu einem Gespräch eingeladen. Bei dem Gespräch geht es darum, mehr über die Angeklagten zu erfahren.

Die Sozialarbeitenden werden Fragen stellen, wie zum Beispiel:

1. Wie lebst du?
2. Wie ist dein Verhältnis zu deinen Eltern?
3. Wie läuft es in der Schule?
4. Wie kam es zu der vorgeworfenen Straftat?
5. Wurde bereits in der Familie über die vorgeworfene Straftat gesprochen?
6. Unterstützt dich jemand?

Das Gespräch ist freiwillig. Nach diesem Gespräch fertigt die Jugendhilfe im Strafverfahren eine schriftliche Stellungnahme an. Diese ist für das Gericht und die Staatsanwaltschaft. In der Stellungnahme wird das Gespräch zusammengefasst und dem Gericht so ein genaueres Bild von dem Angeklagten vermittelt. Zudem gibt die Jugendhilfe im Strafverfahren an, ob sie ein erzieherisches Angebot für erforderlich und welches sie für sinnvoll hält.

Jeder Mensch hat das Recht, sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vor Gericht verteidigen zu lassen

In bestimmten Fällen sieht das Gesetz eine Pflichtverteidigung vor. Das Gericht ordnet dann der beschuldigten oder angeklagten Person einen Pflichtverteidiger bei. Darauf besteht ein gesetzlicher Anspruch. Der Beschuldigte bzw. Angeklagte kann sich aber auch selbst eine Rechtsanwältin suchen. Wenn kein gesetzlicher Anspruch besteht, sollte zusammen mit Freunden, Eltern oder der Jugendhilfe im Strafverfahren überlegt werden, ob eine anwaltliche Vertretung sinnvoll und bezahlbar ist.

Übrigens: In vielen Berliner Bezirken gibt es kostenlose Rechtsberatungen für junge Menschen!

Eine Richterin oder ein Richter eröffnet die Hauptverhandlung

Die Richterin prüft in der Hauptverhandlung, ob die angeklagten Tatvorwürfe stimmen. Hierfür muss sie sich von allen Beweismitteln einen Eindruck verschaffen. Jetzt müssen alle Personen, die am Verfahren beteiligt sind, im Gericht sein. Während der Verhandlung können die Zeuginnen und Zeugen auch noch mal vernommen werden. Die Staatsanwaltschaft, eine Verteidigerin oder ein Nebenklagevertreter darf auch Fragen stellen.

Angeklagte haben während der Verhandlung die Möglichkeit, sich zu den Tatvorwürfen zu äußern. Dies kann eine Chance sein, der Richterin darzulegen, dass sie die Tat nicht begangen haben oder dass sie die Tat bereuen. Hat die Richterin alle Beweise gesehen und gehört, gibt der Sozialarbeiter von der Jugendhilfe im Strafverfahren seinen Bericht ab. Danach bewertet die Staatsanwaltschaft das Ergebnis der Hauptverhandlung und beantragt das, was das Gericht ihrer Meinung nach urteilen sollte. Nun muss das Gericht eine Entscheidung fällen.

Richterinnen und Richter sprechen manchmal eine komplizierte Fachsprache. Daher: Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde!

Übrigens: Wer die deutsche Sprache nicht spricht, muss einen Dolmetschenden bekommen, der bei allen Verfahrensschritten anwesend sein muss. Gerade bei so einem schwierigen Thema wie einem Jugendstrafverfahren ist es wichtig, möglichst alles zu verstehen.



Zeugen und Zeuginnen werden gehört

In vielen Gerichtsverhandlungen sind Zeuginnen oder Zeugen nötig, damit das Gericht verstehen kann, wie die angeklagte Straftat wirklich abgelaufen ist.

Zeugen sind wichtige Personen, die der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht dabei helfen, einen Fall zu verstehen oder aufzuklären. Zeuginnen und Zeugen werden häufig als erstes von der Polizei kontaktiert. Sie bekommen einen Brief von der Polizei. Darin steht, dass sie zu einer bestimmten Tat etwas bei der Polizei sagen sollen. Wenn sie möchten, können sich Zeuginnen und Zeugen auch schriftlich zu der Tat äußern oder gar nicht.

Erhält ein Zeuge einen Brief von der Staatsanwaltschaft, **muss** er aber zu dem Termin gehen und eine Aussage machen. Das gilt auch dann, wenn die Polizei zu dem Vernehmungstermin lädt und darauf hinweist, dass dieser Termin im Auftrag der Staatsanwaltschaft stattfindet. Er muss sich aber nie selbst belasten, also Dinge sagen, die ihm die Schuld geben.

Richterinnen, Schöffen und das Gericht

Häufig findet die Hauptverhandlung vor einem Jugendrichter statt, der dann allein über den Fall entscheidet. Eventuell wird die Richterin von zwei Menschen begleitet, die nicht von Berufs wegen Richter sind, sie sind richterliche Laien. Diese Personen sind in Jugendstrafsachen immer ein Mann und eine Frau. Sie werden als Schöffe bzw. Schöffin bezeichnet. In diesem Fall bilden alle zusammen dann »das Gericht«.

Auch die Schöffen dürfen während der Verhandlung Fragen an Angeklagte und Zeugen stellen. Das Gericht stimmt darüber ab, ob sie die angeklagte Person als schuldig verurteilen. Sie haben dasselbe Stimmrecht wie der Berufsrichter.

Das Verfahren kann durch ein Urteil oder durch einen Beschluss beendet werden. Ein Urteil ist ein Schuldspruch oder ein Freispruch. Ein Beschluss ist die Einstellung des Verfahrens mit oder ohne richterliche Weisung. Das Urteil wird am Ende der Hauptverhandlung verkündet, also gesprochen und mündlich begründet. Ab dann hat der Angeklagte eine Woche Zeit, »Beru-

fung« oder »Revision« einzulegen. Das heißt, dass das Urteil von einem höheren Gericht geprüft werden kann. Wie das funktioniert, sollte mit einer Anwältin besprochen werden.

Innerhalb eines Monats nach der Verkündung wird das Urteil schriftlich an den Angeklagten geschickt.



Welche Reaktion ist vom Gericht zu erwarten?

Im Rahmen des JGG gibt es folgende Reaktionsmöglichkeiten:

1. Erziehungsmaßregeln

Das bedeutet, dass der Verurteilte zum Beispiel nachweisen muss, dass er regelmäßig zur Schule geht, Arbeit ableistet oder einen sozialen Trainingskurs besucht. Wenn er sich bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, wird das Täter-Opfer-Ausgleich genannt.

2. Zuchtmittel

Das kann zum Beispiel eine Verwarnung durch die Richterin sein.

Oder die Auflage, dass der verursachte Schaden nach Kräften wiedergutmacht wird oder eine persönliche Entschuldigung beim Verletzten erfolgt.

Es gibt auch noch den Jugendarrest. Das ist ein kurzzeitiger Freiheitsentzug bis maximal vier Wochen in der Jugendarrestanstalt.

3. Jugendstrafe

Wird eine Jugendstrafe verhängt, dauert diese mindestens sechs Monate und maximal zehn Jahre. Nur in den ganz seltenen Fällen von Mord (§ 211 StGB) – und nur dann, wenn der Verurteilte zur Tatzeit Heranwachsender war und auf ihn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt – auch bis zu 15 Jahren. Jugendstrafen bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden.

Wird die Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt oder bei längeren Jugendstrafen, kommt der Verurteilte ins Gefängnis, also in die Jugendstrafanstalt, Mädchen und Frauen in die Justizvollzugsanstalt für Frauen.

Wenn die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, müssen die Verurteilten nicht ins Gefängnis. Sie müssen aber dem Gericht zeigen, dass sie keine weiteren Straftaten begehen. Sie müssen sich also für eine Zeit, die vorher vom Gericht festgelegt wurde, »bewähren«.

Bewährungshelfer/innen unterstützen dabei, das Leben in den Griff zu bekommen

Für die Zeit der Bewährung wird den Verurteilten eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Bei diesen müssen sich die Verurteilten in regelmäßigen Abständen melden. Die Bewährungshelfer/innen versuchen gemeinsam mit den jungen Menschen die Probleme in deren Leben zu lösen, um ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Bewährungshelfer/innen unterliegen der Schweigepflicht. Aber auch sie können als Zeuginnen und Zeugen geladen werden, wenn das Gericht mehr erfahren möchte. Sie geben dem Gericht jedoch zwischendurch Rückmeldung, ob die Bewährung gut läuft.

Begeht die Verurteilte in der Bewährungszeit eine weitere Straftat oder verstößt sie gegen Auflagen oder Weisungen, die ihr das Gericht für die Dauer der Bewährung erteilt hat, kann sie ins Gefängnis kommen.



Was geschieht mit den Daten, die während des Verfahrens gesammelt werden?

Jede beteiligte Dienststelle ist dazu verpflichtet, betroffenen Personen darüber Auskunft zu geben, welche Daten sie über diese Person gespeichert hat. Für alle Informationen gibt es Fristen, in denen die Einträge gelöscht werden müssen. Manchmal muss man dazu einen Antrag stellen.

Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe wird in das Bundeszentralregister eingetragen. Eine Auskunft aus diesem Register (das Führungszeugnis) brauchen junge Menschen manchmal für Bewerbungen. In diesem steht die Verurteilung zu einer Jugendstrafe aber nur, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde oder bei bestimmten Sexualstraftaten. Die übrigen Verurteilungen werden zwar in das Erziehungsregister, aber nicht in das Bundeszentralregister eingetragen. Sie stehen auch nicht im Führungszeugnis.

Wo man Auskünfte zu den gespeicherten Daten erhält, dazu informiert jede Dienststelle oder die Datenschutzbeauftragten.

Weitere Informationen

Hier gibt es weitere Informationen
zum Ablauf des Jugendstrafverfahrens
sowie Beratungsangebote
für junge Menschen



